



- wie Schutzzwecke,
- A. Verbotsvorschriften,
- B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
- C. Befreiungen,
- D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

Auszug aus dem Landschaftsplan „Burscheid und Leichlingen“

**BU_2.1-03 Naturschutzgebiet
„Eifgenbachtal und Seitentäler“**

Blatt Nr.:
45, 46, 61, 62, 63

Eifgenbachtal und Seitensiefen südlich Burscheid-Hilgen bis nordwestlich Schöllerhof

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 111,04 ha

Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden, in weiten Teilen naturnahen, für den Biotopverbund herausragend wertvollen Bachtalsystems einschließlich seiner zulaufenden zahlreichen Seitensiefen, Grünlandflächen sowie begleitenden naturnahen Laubholzbeständen.

Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung stellt das Talsystem eine Kernfläche im Naturpark Bergisches Land dar und ist Teil des Dhünn-Eifgenbach-Korridors, der die Vernetzung zwischen den beiden Naturräumen Bergische Hochflächen und Bergische Heideterrassen herstellt. Wegen des Vorkommens international bedeutender Biotoptypen sind die Täler als Refugial- und Ausbreitungsraum auch europaweit bedeutend. Die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Wiesentäler im Wechsel mit strukturreich ausgebildeten Erlen-Eschen-Auwäldern, die naturnahe Waldbewirtschaftung und die Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenbestände sind von vorrangiger Bedeutung.

Das Eifgenbachtal weist für den Naturraum Bergische Hochflächen repräsentative Erlen- und Erlen-Eschen-Auwälder mit meist gutem bis hervorragendem Erhaltungszustand auf. Ebenfalls mit gutem Erhaltungszustand sind typische Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder in den Tälern und aus-

Das Naturschutzgebiet umfasst das Eifgenbachtal in seinem Talraumabschnitt beginnend südlich Burscheid-Hilgen bis nordwestlich Schöllerhof sowie seine zulaufenden Seitensiefen bei Dünweg, Lamerbusch, Kaltenherweg, Bellinghausen und Sträßchen. Darüber hinaus sind mit Laubholz bestockte strukturreiche Talhänge sowie Hangwiesen mit einbezogen worden. Das Naturschutzgebiet umfasst Teile des FFH Schutzgebiets Natura 2000, DE-4809-301 "Dhünn u. Eifgenbach".

Gebietsbeschreibung:

Reichhaltig gegliedertes Bachtalsystem des Eifgenbaches mit zahlreichen, zulaufenden Seitensiefen und Quellbereichen, naturnahen Hangwäldern mit Laubmischwäldern sowie Fichtenforsten in den Talsohlen. Die Seitensiefen erfahren durch unterschiedliche Grünlandnutzungen eine hohe Standortvielfalt und ein reichhaltiges Biotopmosaik, bestehend aus Weiden, Wiesen und Grünlandbrachen.

Das Eifgenbachtal findet seine Fortsetzung zu den südlich und östlich angrenzenden Plangebieten.



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>gedehnte repräsentative Hainsimsen-Buchenwälder ausgebildet. Typisch entwickelte feuchte Uferhochstaudenfluren und die durch die naturnahe Fließdynamik geschaffenen natürlichen und naturnahen Sohlen- und Uferstrukturen mit entsprechend bachtypischen Biozönosen kennzeichnen die beispielhaft ausgeprägten Mittelgebirgsfließgewässer. Das Talsystem ist von landesweiter Bedeutung und beherbergt mit den feuchten Hochstaudenfluren und den Auwäldern international bedeutende Lebensräume, und die Groppe als international bedeutsame Art.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Kernfläche im Biotopverbund von herausragender Bedeutung einschließlich seiner Verbindungsflächen und Verbindungselemente (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe, unverbaute Quellbereiche, Auwälder, Röhrichte und natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);- Schutz, Pflege und Entwicklung der an naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe, unverbaute Quellbereiche, Auwälder, Röhrichte und natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).- Erhaltung der für das Rheinland bedeutenden, einmaligen Moosflora und	



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Lebensraum für Farne (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG).</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbruchs mit Rippelmarken bei Burscheid-Bökershammer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).	
	<p>Schutzzweck FFH</p> <ul style="list-style-type: none">- in Ausführung des § 48 c LG NRW in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- Richtlinie) gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes <p>a) zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 E0) als prioritärer Lebensraum;- Hainsimsen-Buchenwald (9110);- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) <p>b) zur Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none">- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) <p>c) zur Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten von</p>	<p>Das Gewässersystem der Dhünn und des Eifgenbaches wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE – 4809-301 „Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn“ an die Europäische Union gemeldet.</p> <p>Ausschlaggebend für die Meldung sind die im Gebiet vorkommenden prioritären Lebensräume der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder mit landesweiter Bedeutung und das Vorkommen des Flussneunauges für die das Dhünn- Eifgenbachtal-System Lebensraum bietet.</p> <p>Die naturnahen Bach- und Flusstäler weisen daneben als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und typische Uferhochstaudenfluren auf und bieten Lebensraum für das Bachneunauge und die Groppe, als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Arten.</p> <p>Das Naturschutzgebiet „Eifgenbachtal und Seitentäler“ umfasst das FFH-Gebiet nicht vollständig. Das FFH-Gebiet setzt sich nach Südwesten im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ sowie auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen fort und beinhaltet Teile des Naturschutzgebietes gem. Ziffer 2.1-7 „Dhünntal und Linnefetal mit Seitentälern“ des Landschaftsplans Nr. 2 „Eifgenbachtal“.</p>



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none">- Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)- Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)- Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	<p>Im Bereich der Stadt Wermelskirchen findet das FFH-Gebiet in seinem weite- ren nördlichen und östlichen Verlauf bis zu seinem Quellgebiet seine Fortset- zung im Landschaftsplangebiet Nr. 2 „Eifgenbachtal“. Hierzu ist im vg. Land- schaftsplan das Naturschutzgebiet 2.1- 6 „Eifgenbachtal und Seitensiefen“ festgesetzt.</p> <p>Im Bereich der Kommunen Leverkusen, Leichlingen, Solingen und Remscheid wird das Gebiet mit dem FFH-Gebiet DE- 4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ (Tranche 2) als überregio- nales Biotop- und Lebensraum- Verbundsystem vernetzt (siehe hierzu das Naturschutzgebiet LE_2.1-1 "Wup- perhänge mit Seitensiefen und der Wupper“).</p> <p>Ein Vogelschutzgebiet wurde im Gel- tungsbereich dieses Landschaftsplans nicht gemeldet.</p>
	<p>Für die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes als FFH-Gebiet ausschlaggebend waren, werden zusätzlich folgende <u>Schutzziele</u> festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schutzziele für die Erlen- Eschenwälder und Weichholzaunenwäl- der (91E0) als prioritärer Lebensraum: Erhaltung und Entwicklung der natur- nahen Erlen-Eschenwälder mit ihrer ty- pischen Fauna und Flora in ihren ver- schiedenen Entwicklungsstufen / Al- tersphasen und in ihrer standörtlich ty- pischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenflu- ren.- Schutzziel für das Flussneunauge: Erhaltung und Förderung der Lebens- raumqualität für das Flussneunauge.	



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Weiterhin werden für die Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und / oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind, folgende <u>Schutzziele</u> festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schutzziele für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260): Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und seiner kulturlandschaftlichen Prägung.- Schutzziele für die Hainsimsen-Buchenwälder (9110): Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder- Schutzziele für die Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160): Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.- Schutzziele für das Bachneunauge: Erhaltung und Förderung der Lebens-	



- wie Schutzzwecke,
- A. Verbotsvorschriften,
- B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
- C. Befreiungen,
- D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>raumqualität für das Bachneunauge.</p> <p>- Schutzziel für die Groppe: Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität für die Groppe.</p> <p>Für die Standorte der nachfolgend genannten natürlichen Waldgesellschaften,</p> <p>- dem prioritärem Lebensraum der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0) sowie</p> <p>- für die bedeutsamen Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der repräsentativen Hainsimsen-Buchenwälder gem. Anhang I der FFH-Richtlinie, wird ergänzend zu den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW (Ziffern 4.1; 4.2 und 4.3) festgesetzt:</p> <p>a) Für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) gem. Anhang I der FFH- Richtlinie</p> <p>- Bei Wiederaufforstungen sind als <u>hauptbestandsbildende Baumarten</u> die bodenständigen Laubbaumarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stieleiche (Quercus robur); - Gemeine Esche (Fraxinus excelsior); - Hainbuche (Carpinus betulus) 	<p>Vorrangiges Ziel dieser Festsetzung ist die Erhaltung der vorhandenen Stieleichen-Hainbuchenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder sowie die Erhaltung, Erweiterung und Entwicklung der Erlen-Eschen-Wälder und Weichholzaunenwälder (91E0) nach <u>Anhang I</u> der FFH-Richtlinie, südlich von Burscheid-Hilgen bis nördlich von Odenthal-Altenberg.</p> <p>Neben den nebenstehend genannten Baumarten wird die Bestandsanreicherung in der Strauchschicht, am Waldrand durch</p> <p>Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba);Hasel (Corylus avellana), Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea), Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Rote Wald-Johannisbeere (Ribes rubrum), Kratzbeere (Rubus caesius), Himbeere (Rubus idaeus), Sal-Weide (Salix caprea), Purpur- Weide (Salix purpurea), Mandel-Weide (Salix triandra), Gewöhnlicher Schneeball (Virburnum opulus), angestrebt.</p>



- wie Schutzzwecke,
- A. Verbotsvorschriften,
- B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
- C. Befreiungen,
- D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>und als <u>Nebenbaumarten</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwarzerle (Alnus glutinosa), - Traubeneiche (Quercus petraea) - Vogel-Kirsche (Prunus avium) - Berg-Ahorn(Acer pseudoplatanus) - Winter-Linde (Tilia cordata) - Feld-Ulme(Ulmus minor) - Flatter –Ulme (Ulmus laevis) - Schwarz-Pappel (Populus nigra, nur autochton) - Feld- Ahorn (Acer campestre) - Sand-Birke (Betula pendula) <p>ausschließlich zu verwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die forstliche Bewirtschaftung ist nur einzelstamm- bis gruppenweise durchzuführen, wobei Saumschlagverfahren im Rahmen der Verjüngung von Beständen zulässig sind. <p>Ausgenommen hiervon sind Uraltbäume und Höhlenbäume. Diese Strukturen sind zu erhalten.</p> <p>b) Für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) gem. <u>Anhang I</u> der FFH- Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Wiederaufforstungen sind als <u>hauptbestandsbildende Baumart</u> die bodenständige Laubbaumart: - Rot-Buche (Fagus sylvatica), <p>und als <u>Nebenbaumarten</u>:</p>	<p>Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung der <u>Stieleichen-Hainbuchenwälder</u> ausrichten.</p> <p>Die Verjüngung der Bestände wird zur Sicherung autochthoner Bestände vorrangig auf dem Wege der Naturverjüngung angestrebt. Die Ausnahme gilt auch für tote Höhlenbäume.</p> <p>Neben den nebenstehend genannten Baumarten wird die Bestandsanreicherung in der Strauchschicht, am Waldrand durch Wald-Hülse (Ilex aquifolium) und Trauben-Holunder (Sambucus racemosa) angestrebt.</p>



- wie Schutzzwecke,
- A. Verbotsvorschriften,
- B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
- C. Befreiungen,
- D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Stiel-Eiche (Quercus robur), - Trauben-Eiche (Quercus petraea),- Sand-Birke (Betula pendula), - Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia), <p>ausschließlich zu verwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die forstliche Bewirtschaftung ist nur einzelstamm- bis gruppenweise durchzuführen, wobei Saumschlagverfahren im Rahmen der Verjüngung von Beständen zulässig sind. Ausgenommen hiervon sind Uraltbäume und Höhlenbäume. Diese Strukturen sind zu erhalten. <p>c) Für die prioritären Lebensräume der Erlen-Eschen-Wälder und Weichholzauenwälder (91E0) gem. <u>Anhang I</u> der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Wiederaufforstungen sind als <u>hauptbestandsbildende Baumarten</u> die bodenständigen Laubbaumarten: - Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), - Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), - Stiel-Eiche (Quercus robur), <p>und als <u>Nebenbaumarten</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hainbuche (Carpinus betulus), - Feld-Ulme (Ulmus minor), - Flatter-Ulme (Ulmus laevis), - Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), - Schwarz-Pappel (Populus nigra, nur autochthon), - Silber-Weide (Salix alba), <p>ausschließlich zu verwenden.</p>	<p>Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung der <u>Hainsimsen-Buchenwälder</u> ausrichten</p> <p>Die Verjüngung der Bestände wird zur Sicherung autochthoner Bestände vorrangig auf dem Wege der Naturverjüngung angestrebt. Die Ausnahme gilt auch für tote Höhlenbäume.</p> <p>Neben den nebenstehend genannten Baumarten wird die Bestandsanreicherung in der Strauchschicht, am Waldrand durch:</p> <p>Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba), Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea), zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Rote Wald-Johannisbeere (Ribes rubrum), Kratzbeere (Rubus caesius), Himbeere (Rubus ideaus), Sal-Weide (Salix caprea), Purpur-Weide (Salix purpurea), Mandelweide (Salix triandra), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus),</p> <p>angestrebt.</p> <p>Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Auewaldes ausrichten.</p>

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
- A. Verbotsvorschriften,
- B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
- C. Befreiungen,
- D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>- die forstliche Bewirtschaftung ist nur einzelstamm- bis gruppenweise durchzuführen, wobei Saumschlagverfahren im Rahmen der Verjüngung von Beständen zulässig sind. Ausgenommen hiervon sind Uraltbäume und Höhlenbäume. Diese Strukturen sind zu erhalten.</p> <p>zugehörige Einzelfestsetzungen:</p> <p>Brachen: Forstliche Festsetzungen: BU_4.1-02 + 03, 4.2-06 bis 16, 4.2-200 + 201, 4.3-10 bis 21, 4.3-100 bis 102 Maßnahmen: BU_5.1-11 bis 17, 5.1-105, 5.1-208 bis 215, 5.1-303, 5.1-306 bis 308</p>	<p>Die Verjüngung der Bestände wird zur Sicherung autochtoner Bestände vorrangig auf dem Wege der Naturverjüngung angestrebt. Die Ausnahme gilt auch für tote Höhlenbäume.</p>